

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 459/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina G. [REDACTED],

c/o S. [REDACTED] J. [REDACTED], K. [REDACTED], D. [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt die Ermessensentscheidung der Behörde, die Abhilfe versagt, weil die Klägerin ihre mangelnde Mitwirkung im Erstverfahren auch nicht nachträglich ausreichend entschuldigt habe. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats zum Zweitverfahren und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Ihrer Amtsermittlungspflicht hatte die Behörde im Erstverfahren durch ihre mehrfachen - ergebnislosen - Anfragen bei der Klägerin genügt. Anders als in BGH RZW 1973, 118 liegt deshalb hier ein wesentliches Mitverschulden der Behörde nicht vor.

Dr. Thumm

Dr. Lang